

Kaufmännische Correspondenz.

Zeitschrift

für Volkswirtschaft, Handel und Statistik.

Organ

des Verbandes Deutscher Kaufmännischer Vereine und des Brandenburgischen Provinzial-
Vereins für Handel und Gewerbe.

Halbjährlich erscheinen neun Nummern. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes. — Preis pro Semest. 2 Mark. Einzelne Nummern 50 Pf. Inserate die viergespaltene Petitzeile 25 Pf. Aufträge nehmen entgegen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Expedition der Zeitschrift in Brandenburg a. d. S. In Paris: Mr. A. Havas, Rue J. J. Rousseau. In Antwerpen: Louis Legros, Rue de l'Anima 1. In Brüssel: Mess. A.-N. Lebegue & Co. In London: Messrs. Cowie & Co., 2 St. Ann's Lane E. C. Mr. A. Siegel, 110 Leadenhall Street, E. C.

Inhalt: Krankentassen für Kaufleute. — Moderne Zeitungswirtschaft. — Wie viel leistet ein Lehrling? — Brandenburger Spiegelglas-
Versicherungs-Gesellschaft. — Litteratur. — Verbands- und Vereinsnachrichten. Juristisches. Notizen. — Technische Notizen.
— Anzeigen.

Wie viel leistet ein Lehrling?

Ein Vormund hatte sein Mündel, einen jungen Mann, zu einem Kaufmann in P. in die Lehre gegeben und darüber mit diesem einen mündlichen Vertrag dahingehend verabredet, daß der junge Mann drei Jahre lernen solle, wogegen der Kaufmann als Lehrherr dem Lehrling während dieser drei Jahre freie Beköstigung und Wohnung zu gewähren habe.

Nach achtmonatlicher Lehrzeit wirkte der Lehrling sich die Erlaubnis aus, seine Großmutter zur Feier des Geburtstages besuchen zu dürfen und zu diesem Zwecke nach S. zu reisen. Von dieser Reise kehrte der Lehrling nicht wieder zurück; er erklärte, die Lust, Kaufmann zu werden, sei ihm vergangen, auch der Vormund acceptierte die Meinung des jungen Mannes und traf über dessen Zukunft anderweitige Dispositionen.

Die Folge hiervon war eine Klage des Lehrherrn gegen den Vormund auf Ersatz der Kosten für Wohnung und Kost für den Lehrling auf 8 Monate, wogegen der Vormund den Einwand erhob, der Lehrling habe durch seine achtmonatlichen Leistungen die Forderung des Lehrherrn für Wohnung und Kost ausgeglichen.

Die Sache wurde demnächst vor dem Landgerichte zu P. verhandelt und hatte ich hierzu als kaufmännischer Sach-

verständiger Vorladung erhalten, um über den Streitpunkt ein Gutachten zu erstatten. Die mir acht Tage vor dem Termine schriftlich zugestellte Frage hatte folgenden Wortlaut: „Kompensieren sich die Leistungen eines Lehrlings während der ersten 8 Monate einer dreijährigen Lehrzeit mit der Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn?“

Ich gab hierauf folgendes Gutachten ab:

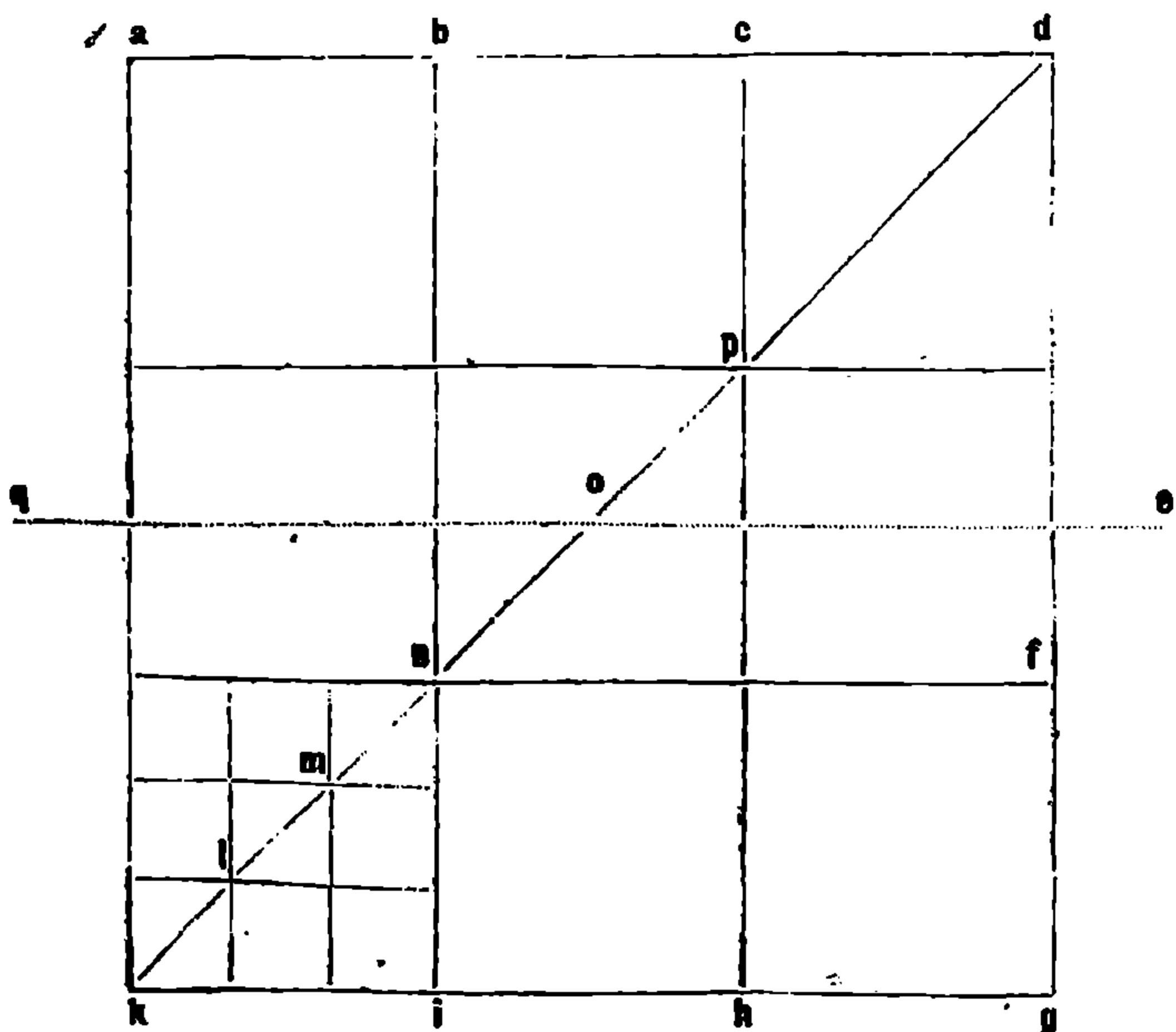
„Nein, diese Leistungen kompensieren sich nicht, der Lehrherr hat ein Plus, der Lehrling ein Minus, das ausgleichende Defizit bleibt festzustellen; dies geschieht aber so: Der Lehrvertrag ist eine zweiseitige Verpflichtung, deren Ausgleich erst durch völlige beiderseitige Erfüllung bei Ablauf des Lehrvertrages eintritt.

Die Leistungen des Lehrherrn bestehen in der sich stets gleichbleibenden Gewährung von Kost und Wohnung, sowie in Unterweisung und Überwachung des Lehrlings.

In der ersten Hälfte der Lehrzeit wird der Lehrling hinsichtlich der Unterweisung und Überwachung eine erhebliche Mehrleistung seitens des Lehrherrn erforderlich machen, wofür letzterer erst in der zweiten Hälfte der Lehrzeit den Lohn darin findet, daß der Lehrling allmählich sich zu einer nützlicheren Arbeitskraft für das Geschäft ausgebildet hat. In der zweiten Hälfte der Lehrzeit, bezw. am letzten Tage derselben, gewährt der Lehrling dem Lehrherrn dessen Mehrleistung von der ersten Hälfte der Lehrzeit, bezw. des ersten Tages derselben, zurück.

Eine Unterbrechung des Lehrvertrages wird daher niemals die Annahme einer Ausgleichung der beiderseitigen Leistungen zulassen. Der Lehrherr hat stets ein Plus, der Lehrling ein Minus, das Defizit wird aber je nach der Zeitdauer der abgeleiteten Lehrzeit verschieden ausfallen, bezw. wird das Verhältnis der Leistungen des Lehrlings zu denen des Lehrherrn je nach der Zeitdauer der abgeleiteten Lehrzeit verschieden sein.

Das Verhältnis der gegenseitigen Leistungen vom Lehrling und Lehrherrn läßt sich nach meinem Dafürhalten durch folgende geometrische Figur darstellen, welche ich unter Berücksichtigung des vorliegenden Falles, dreijährige Lehrzeit und achtmonatliche Ableistung derselben, wie folgt konstruierte:



Linie ad, Zeitdauer der Leistungen des Lehrherrn, ist = Linie kg, der Zeitdauer der Leistungen des Lehrlings. Quadrat adkg = Leistung des Lehrherrn + Leistung des Lehrlings, Rechteck adqe = Leistung des Lehrherrn, Rechteck qekg = Leistung des Lehrlings, vorausgesetzt, daß beide Leistungen, vom Beginn der Lehrzeit bis zu deren Beendigung, gleiches Verhältnis besitzen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Linie, welche die beiden Leistungen teilt, ist nicht qe, eine Parallele, sondern kd, eine Diagonale; die Leistungen des Lehrherrn drücken sich aus im Dreieck adk, die Leistungen des Lehrlings in dem Dreieck kdq; beide sind kongruent. Rechteck abki stellt das 1. Lehrjahr, Rechteck bcjh das 2. Lehrjahr, Rechteck adhg das 3. Lehrjahr dar.

Die Leistungen des Lehrlings befinden sich bei Beginn der Lehrzeit im Punkt k, nach 4 Monaten im Punkt l, nach 8 Monaten im Punkt m, nach einem Jahre im Punkt n, nach 1 1/2 Jahren (der Hälfte der Lehrzeit) im Punkt o, nach 2 Jahren im Punkt p, nach 3 Jahren (dem Schluß der Lehrzeit) im Punkt d,

Dreieck qok = der Mehrleistung des Lehrherrn in der ersten Hälfte der Lehrzeit, Dreieck ode = der Mehrleistung des Lehrlings in der zweiten Hälfte der Lehrzeit, beide gleichen sich aus, denn Dreieck qok ist kongruent dem Dreieck ode.

Hieraus ergibt sich folgendes Verhältnis für die Leistungen von Lehrherr und Lehrling zu den verschiedenen Zeiten:

Zeit:	Lehrherr:	Lehrling:
nach 4 Monaten	wie 17	zu 1 = 18
8	16	2 18
12	5	1 6
2 Jahren	4	2 6
3	1	1 2

Im vorliegenden Falle ist der Lehrling 8 Monate im Geschäft verblieben. — Der Lehrherr liquidierte für Wohnung und Kost (eigenes Zimmer für den Lehrling und gute Beköstigung) pro Monat Mk. 60,— und fordert demnach für die ganze Zeit Mk. 480,—. Diese Summe ist nicht streitig, streitig war nur das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen.

Nach achtmonatlicher Lehrzeit verhalten sich aber, wie nachgewiesen, die Leistungen des Lehrherrn zu denen des Lehrlings wie 16 zu 2 oder 8 zu 1; hiernach ist von der Forderung des Lehrherrn von Mk. 480,— in Abrechnung zu bringen 1/8 Mk. 53,33, so daß sich diese Forderung zu ermäßigen hat auf Mk. 426,67.

Die Vertreter der beiden streitenden Parteien, zwei Rechtsanwälte, sowie das Richterkollegium nahmen dieses Gutachten mit Interesse auf, auch wurde hiernach der Prozeß entschieden.

Ich habe diesen Fall und die mir zur Entscheidung resp. Begutachtung vorgelegten Fragen nach dem Termine mehrfach mit praktischen Kaufleuten besprochen. Die Meinungen und Ansichten, die ich dabei zu hören bekam, bevor ich die Erklärung gab, waren sehr verschieden. Häufig wurde mir gesagt, daß die Frage, kompensieren sich die Leistungen eines Lehrlings nach 8 Monaten der dreijährigen Lehrzeit mit der Gewährung von Kost und Wohnung seitens des Lehrherrn, nur zu beantworten sei, wenn eine genaue Lage der Leistungen

des Lehrlings vorläge; ein guter, tüchtiger junger Mann könne eine erheblich bessere Leistung gewähren als ein nachlässiger. Dies ist zuzugeben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ein Vertrag vorliegt, nach welchem der Lehrherr ein ausschließliches Recht auf die Ausnützung der gesamten Leistungen des Lehrlings während dreier Jahre besitzt, welches er nicht aufzugeben braucht. Ein Vertrag wird immer unter Berücksichtigung aller Verhältnisse oder doch unter solcher Voraussetzung geschlossen. Findet der Vater oder Vormund eines jungen Mannes, daß die Tüchtigkeit des letzteren dem Lehrherrn im Verhältnisse zu dessen Leistungen größere Vorteile bietet, dann suche er eine kürzere Lehrzeit zu bedingen; hat er aber den Vertrag abgeschlossen, so kann er nicht einseitig davon abgehen. Dasselbe gilt für den Lehrherrn, dem ein untüchtiger Lehrling vorteilhafte Gegenleistungen überhaupt nicht gewähren wird; er hätte aber dann den Vertrag gar nicht abschließen sollen. Bei Beurteilung der Kompensationsfrage kann daher die Persönlichkeit des Lehrlings gar nicht in Betracht kommen. Meine Erklärung des Verhältnisses der Leistungen von Lehrling und Lehrherrn bei abgebrochenem Lehrvertrage hat aber so einstimmigen Beifall gefunden, daß ich nicht unterlassen konnte, dieselbe durch Publikation zur Kenntnis weiterer Kreise meiner Standesgenossen zu bringen. Ein Justizrat und Rechtsanwalt erbat sich mein Gutachten, um darüber in einer juristischen Gesellschaft einen Vortrag zu halten.

Die Mathematiker unter meinen Standesgenossen werden allerdings finden, daß meine Ausführungen und Beweisführungen an der Figur etwas schwülstig sind. Zum allgemeineren Verständnis glaubte ich jedoch etwas ausführlich sein zu müssen. Ich bemerke auch, daß ich zur Beweisführung mich keines Quadrates, sondern jedes anderen Rechteckes hätte bedienen können. Sogar schon drei Linien hätten vor Sachkundigen den Zweck erfüllt. Die Figur läßt sich als Quadrat oder Rechteck konstruieren, wie es erfordert wird. Es ist nur nötig, die Länge der Lehrzeit und die einzelnen Abschnitte derselben, welche in betracht kommen, richtig abzutheilen und einzuzichnen.

Meine aufmerksamen Standesgenossen werden leicht herausfinden, daß sich die gegenseitigen Leistungen auch ohne Figur leicht herausrechnen lassen, wenn man die Leistungen in ebensoviel Teile zerlegt als die Lehrzeit Monate zählt, die Zahl der Monate bis zur Mitte der Lehrzeit durch 2 teilt, die Zahl der Monate nach der Mitte mit 1,5 multipliziert, und bei längerer Lehrzeit beide Ergebnisse addiert. Zu Versuchen hierzu sei hiermit die Anregung gegeben.

Potsdam, März 1882.

August Fahn,
Kaufmann und gerichtlicher Sachverständiger.